

Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung)

vom 29. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 des Kantonsstrassengesetzes vom 11. Mai 1958¹⁾ sowie Artikel 7 des Verkehrsabgabegesetzes vom 24. September 1972²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung der Kantonsbeiträge nach dem Verkehrsabgabengesetz³⁾ und die Verteilung des Mineralölsteueranteils innerhalb des Kantons nach dem Kantonsstrassengesetz⁴⁾.

Art. 2 *Beitragsberechtigte Körperschaften*

¹ Beitragsberechtigt sind nach Massgabe dieser Verordnung die Einwohnergemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr dauernd geöffneten Strassen; saisonale Sperrungen sind ohne Einschränkung der Beitragsberechtigung gestattet.

Art. 3 *Strassenverzeichnis*

¹ Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinden über das neue Strassenverzeichnis sowie über die Klassierung und Gewichtung der Strassen.

¹⁾ GDB 720.3

²⁾ GDB 771.1

³⁾ GDB 771.1

⁴⁾ GDB 720.3

² Das Tiefbauamt⁵⁾ führt das Verzeichnis der Gemeindestrassen. Das Amt für Wald und Landschaft führt das Verzeichnis der beitragsberechtigten Strassen der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

³ Die Einwohnergemeinden melden dem Tiefbauamt, die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften dem Amt für Wald und Landschaft, bis zum 31. Januar:

- a. neue Strassen mit Klassierungsvorschlag;
- b. Änderungen der Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse;
- c. Strassen, die mit Fahrverboten belegt oder von Fahrverboten befreit werden;
- d. Begehren um Änderung der Klassierung.

⁴ Die Aufnahme neuer Strassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Einstufung in die Klassen G I und D I bedürfen der Zustimmung des Regierungsrats.

⁵ Für die Bemessung der Beiträge und Anteile im laufenden Jahr sind die am 1. Januar bestehenden Eigentums-, Unterhalts- und Signalisationsverhältnisse massgebend.

⁶ Das Tiefbauamt verteilt aufgrund beider Verzeichnisse die zur Verfügung stehenden Mittel und bedient die Gemeinden mit den nachgeführten Verzeichnissen.

Art. 4 *Strassenklassierung und Gewichtung*

¹ Die Strassen werden wie folgt klassiert und gewichtet:

- a. Kategorie G: Gemeindestrassen:
 1. Klasse G I: Besonders wichtige Strassen Gewichtung 1,3
 2. Klasse G II: Übrige Strassen Gewichtung 1,0
 3. Klasse G III: Kein Eigentum, nur Unterhalt Gewichtung 0,4
- b. Kategorie D: Strassen der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften:
 1. Klasse D I: Besonders wichtige Strassen Gewichtung 1,1
 2. Klasse D II: Übrige Strassen Gewichtung 0,9

² Strassen der Klasse D I mit Funktion einer Ortsverbindung werden wie Strassen der Klasse G I gewichtet.

⁵⁾ Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) formlos auf den 1. Januar 2023 angepasst (OGS 2022, 25). Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

³ Die Gewichtung ist so anzupassen, dass der Anteil der Einwohnergemeinden an Strassen der Kategorie G mindestens 50 Prozent des gesamten beitragsberechtigten und gewichteten Strassennetzes (Kategorie G und D) beträgt.

Art. 5 *Zweckentfremdungsverbot*

¹ Die gemäss dieser Verordnung ausgerichteten Kantonsbeiträge sind für den Neubau, Ausbau und Unterhalt der Strassen zu verwenden und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

² Aufwendungen für zur Strasse gehörende Anlagen (z.B. Trottoirs, Sicherheitseinrichtungen, Beleuchtung usw.) sind keine Zweckentfremdung.

³ Werden Kantonsbeiträge zweckentfremdet, so sind sie dem Kanton samt Zins zurückzuzahlen.

2. Mineralölsteueranteile

Art. 6 *Anteilsberechtigung*

¹ Die Einwohnergemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben Anspruch auf den Kantonsanteil an der Mineralölsteuer für ihre beitragsberechtigten Strassen.

Art. 7 *Mittel*

¹ Verteilt werden die Mittel aus den Mineralölsteuererträgen gemäss Art. 3 der Verordnung über die Verteilung der nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteile⁶⁾.

² Mittel, die der Bund mit den Mineralölsteueranteilen ausschüttet, die aber nicht aus den Mineralölsteuererträgen stammen oder die er als Kompensationszahlungen für andere entfallende Bundesleistungen bezeichnet, werden vor der Verteilung an die Gemeinden in Abzug gebracht.

³ Der Kantonsanteil am Reinertrag der Autobahnvignette wird für Aufgaben der Kantonspolizei verwendet.

⁶⁾ Neu: Art. 26 bis 30 Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV; SR 725.116.21)

Art. 8 *Aufteilung zwischen den Gemeinden und Auszahlung*

¹ Die Gemeindeanteile werden im Verhältnis der gewichteten Strassenlängen berechnet.

² Die anteilmässige Auszahlung an die Gemeinden erfolgt innert 30 Tagen nach Eingang des Bundesbeitrags oder von Teilzahlungen.

³ Sobald das sich beim Bund in Bearbeitung befindliche neue Verzeichnis des Strassennetzes für die Mineralölsteuer-Verteilung massgebend wird, gilt dieses auch für die Verteilung an die Gemeinden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten unter sinngemässer Anwendung dieser Verordnung.

Art. 9 *Aufteilung innerhalb der Gemeinde*

¹ Die Gemeinden haben den Anteil der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Verhältnis der gewichteten Strassenlängen gemäss Strassenverzeichnis weiterzuleiten.

² Hat eine Gemeinde triftige Gründe für eine andere interne Verteilung, so kann sie von Absatz 1 abweichen und hat die Einzelheiten in einem Reglement zu regeln.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 10** *Befristung der Geltungsdauer*

¹ Sollten an der Verordnung über die Verteilung der nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteile⁷⁾ Änderungen vorgenommen werden, die eine sinngemässe Verteilung der Mittel gemäss der vorliegenden Verordnung über die Strassenbeiträge verunmöglichen, so tritt diese ausser Kraft.

² Der Regierungsrat bestimmt nach Anhören der Gemeinden den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens.

Art. 10a * ...

⁷⁾ Neu: Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV;SR 725.116.21)

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung) vom 29. März 1996⁸⁾ wird aufgehoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁹⁾

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2007, 38, 50 und 83

geändert durch:

- Nachtrag vom 28. Juni 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014 (OGS 2013, 33), Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Mai 2013, Sitzung des Kantonsrats vom 28. Juni 2013 (23.13.02),

- Nachtrag vom 2. Dezember 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016 (OGS 2015, 65), Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015, Sitzung des Kantonsrats vom 2. Dezember 2015 (23.15.06)

⁸⁾ OGS 1997, 10, OGS 2002, 56

⁹⁾ Vom Regierungsrat auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt (OGS 2007, 83)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
29.06.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	OGS 2007, 38
28.06.2013	01.01.2014	Art. 10a	eingefügt	OGS 2013, 33
02.12.2015	01.01.2016	Art. 10a	aufgehoben	OGS 2015, 65

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	29.06.2007	01.01.2008	Erstfassung	OGS 2007, 38
Art. 10a	28.06.2013	01.01.2014	eingefügt	OGS 2013, 33
Art. 10a	02.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	OGS 2015, 65